

Abschrift

**Verfassungsgerichtshof
des Landes Berlin**

VerfGH 74/12

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin

10781 Berlin, den 30. Mai 2012

Eißholzstraße 30-33

Tel. 9015-0

Durchwahl: - 2653

Telefax: - 2666

Berlin-Intern: 915 -

E-Mail: VerfGH-Berlin@t-online.de

E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur

ZETA

Zoophiles Engagement
für Toleranz und Aufklärung
Postfach 510 327
13363 Berlin

Betr.: Verfassungsbeschwerde des Herrn Kiok vom 12. März 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Verfassungsbeschwerde ist am 14. März 2012 bei dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin eingegangen und wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt. Bitte geben Sie bei allen Zuschriften das Aktenzeichen an.

Nach § 49 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin ist die Verfassungsbeschwerde nicht zulässig, sofern Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird. Sie werden deshalb um Mitteilung gebeten, ob Sie auch Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben haben.

Berichterstatteerin dieses Verfahrens ist die Richterin des Verfassungsgerichtshofs Frau Prof. Dr. Krieger.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Angestellte